

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr
zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt
vom 10. November 2025 (BAnz AT 28.11.2025 B3)

Fördergegenstände

Freiwillige Weiterbildungen

- für Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen
- für das Landpersonal von Binnenschifffahrtsunternehmen, die speziell zu einer Verlagerung von Großraum- und Schwerguttransporten auf das Binnenschiff beitragen
- zum geprüften Binnenschiffermeister für das Landpersonal von Binnenschifffahrtsunternehmen und für Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen
- in einem mindestens 9-monatigen Programm zur Qualifizierung für die Betriebsebene zum Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses als Matrosin oder Matrose für Berufsseiteneinsteigende

Dem Antrag beizufügende Unterlagen

Zwingend mit dem Antrag zusammen einzureichen sind

- ein Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug oder eine Kopie der Gewerbeanmeldung,
- eine Kopie eines Nachweises der Besatzungsmitgliedschaft der weiterbildungsteilnehmenden Person (Deckblatt des Bord-/Fahrtenbuchs mit Angaben des Schiffs und Seiten des Bord-/Fahrtenbuchs, auf denen das Besatzungsmitglied als Besatzungsmitglied aufgeführt ist, oder Seiten des Schifferdienstbuchs des Besatzungsmitglieds, auf denen Angaben zu entsprechenden Qualifikationen eingetragen sind),
- eine Kopie des Beschäftigungs- oder Arbeitsvertrags oder der aktuellen Lohn- oder Gehaltsabrechnung der weiterbildungsteilnehmenden Person,
- Informationsmaterial zur Weiterbildungsmaßnahme mit Preisangaben
- und ein aktueller Auszug aus dem Binnenschiffsregister oder eine Kopie des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags für das Schiff.

Gegebenenfalls mit dem Antrag zusammen einzureichen sind

- eine Vertretungsvollmacht
- und/oder eine KMU-Bescheinigung.

Bitte beachten!

Berücksichtigt werden nur Anträge, die rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Stichwort „Weiterbildungsförderung“, Am PropsthoF 51, 53121 Bonn eingegangen sind.

Die Beantragung der Zuwendung muss vor Abschluss eines Weiterbildungsvertrages bzw. der verbindlichen Anmeldung zu einer Weiterbildung erfolgen.

Sie dürfen Verträge oder Aufträge, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen, erst nach Bekanntgabe (postalischer Zugang) der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilen, andernfalls sind die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr gegeben.

1. Angaben zur antragstellenden Person

Ich stelle den Antrag

für mich selbst bzw. als Geschäftsleitung oder als mit Prokura vertretende Person
des nachfolgend bezeichneten Unternehmens.

als bevollmächtigte Vertretung.
Als Nachweis füge ich dem Antrag eine Vollmacht¹ bei.

Antragstellende Person (Name, Vorname bei natürlichen Personen oder Firma bei juristischen Personen)

Vertretungsberechtigte Person (Name, Vorname, bei juristischen Personen)

Ansprechperson für die Bewilligungsbehörde (Name, Vorname)

Anschrift und Kontaktdaten

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Bundesland	
Telefonnummer	
Mobiltelefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Eintrag im Handelsregister

Registergericht	
Handelsregisternummer	

¹ Ein Mustervordruck ist unter <https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Aus-und-Weiterbildungsfoerderung/Mustervordruck-Vollmacht.html> hinterlegt.

Ich bin zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz

allgemein berechtigt.

nur für das Vorhaben
berechtigt.

nicht berechtigt.

Unternehmensbereich

Personenschifffahrt

Güterschifffahrt

Tankschifffahrt

IBAN

2. Angaben zum Binnenschiff

Ich bin das Eigentum innehabende Person eines Binnenschiffs. Ich füge dem Antrag einen aktuellen, vollständigen Auszug aus dem Binnenschiffsregister bei.

Ich habe ein Binnenschiff gemietet, gepachtet oder geleast. Ich füge dem Antrag eine Kopie des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags für das Schiff bei.

3. Weiterbildungsteilnehmende Person

Anschrift und Kontaktdaten

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Geburtsdatum	
Tätigkeit im Unternehmen	

4. Angaben zum Vorhaben

4.1. Fördergegenstand

Ich beantrage eine Zuwendung für

- die freiwillige Weiterbildung für Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen, die der Erhöhung der Sicherheit, dem Schutz des menschlichen Lebens, dem Schutz der Umwelt oder der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt dient, z. B. eine Weiterbildung in den Bereichen Unternehmensführung und Betriebswirtschaft, Recht, Sozialvorschriften, Personalführung und Kommunikation, Rechnungswesen, Kundenakquise und -bindung, für die deutsche Binnenschifffahrt relevante Sprachen sowie Deutschkurse für nicht Deutsch-Muttersprachler, Software und Datenschutz.
- die freiwillige Weiterbildung für das Landpersonal von Binnenschifffahrtsunternehmen, die speziell zu einer Verlagerung von Großraum- und Schwerguttransporten auf das Binnenschiff beiträgt.
- die freiwillige Weiterbildung zum geprüften Binnenschiffermeister für das Landpersonal von Binnenschifffahrtsunternehmen und für Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen.
- die freiwillige Weiterbildung in einem mindestens neunmonatigen Programm zur Qualifizierung für die Betriebsebene zum Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses als Matrosin oder Matrose für Berufsseiteneinsteiger.

4.2. Angaben zur Weiterbildungsmaßnahme

Weiterbildungsmaßnahme

Thema				
Name des veranstaltenden Unternehmens				
Zeitpunkt	vom		bis zum	

Anschrift des Weiterbildungsorts

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

4.3. Erklärung zum Beginn des Vorhabens

- Ich bestätige, mit dem in den Nrn. 4.1 und 4.2 des Antrags aufgeführten Vorhaben noch nicht begonnen und auch noch keinen der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (Weiterbildungsvertrag oder verbindliche Anmeldung zur Weiterbildung) abgeschlossen zu haben. Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids oder Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Bewilligungsbehörde werde ich auch nicht mit dem Vorhaben beginnen und auch noch keinen der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen.

4.4. Vorzeitiger Beginn des Vorhabens

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf formlosen begründeten Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann erforderlich sein, wenn aufgrund besonderer Umstände die fachliche und verwaltungsmäßige Prüfung des Antrags nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann und der antragstellenden Person bei einem späteren Vorhabenbeginn unzumutbare Nachteile entstünden.

Für Förderungen von Weiterbildungsmaßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt werden Zuwendungsbescheide aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst nach Abschluss eines Weiterbildungsvertrags erlassen. Da der Abschluss eines Weiterbildungsvertrags jedoch den Beginn des Vorhabens darstellt und eine Förderung somit grundsätzlich ausgeschlossen wäre, ist zwingend die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns zu beantragen.

Ich beantrage die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns, um mit dem oben genannten Vorhaben bereits vor Erlass eines eventuellen Zuwendungsbescheids beginnen zu können. Zugleich erkläre ich, dass ich in der Lage bin, das Vorhaben notfalls vorzufinanzieren und das Risiko einer negativen Förderentscheidung zu tragen.

5. Finanzierungsplan

5.1. Erklärung zu weiteren Beihilfen für das Vorhaben, für das eine Förderung beantragt wird (Drittmittel)

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist als Bewilligungsbehörde verpflichtet, von der antragstellenden Person zu erheben, ob die zu fördernden Aufwendungen zusätzlich auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden. Gegebenenfalls ist hierbei die Kumulierbarkeit mit den anderen Beihilfen nach Art. 93 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu überprüfen.

Für die geplanten Maßnahmen habe ich

keine weiteren Zuwendungen oder Beihilfen von anderen öffentlichen zuwendungsgebenden Personen erhalten und werde keine weiteren beantragen.

weitere Zuwendungen oder Beihilfen von anderen öffentlichen zuwendungsgebenden Personen beantragt oder werde sie beantragen. Diese führe ich nachstehend auf.

Zuwendungs-/Beihilfegebende Person			
<input type="checkbox"/> Zuwendung/Beihilfe beantragt		<input type="checkbox"/> Zuwendung/Beihilfe bewilligt	
Höhe der beantragten Zuwendung/Beihilfe		Höhe der bewilligten Zuwendung/Beihilfe	

Zuwendungs-/Beihilfegebende Person	
------------------------------------	--

<input type="checkbox"/> Zuwendung/Beihilfe beantragt	<input type="checkbox"/> Zuwendung/Beihilfe bewilligt
---	---

Höhe der beantragten Zuwendung/Beihilfe		Höhe der bewilligten Zuwendung/Beihilfe	
---	--	---	--

Ich füge dem Antrag Kopien aufgeführter Förderanträge/Zuwendungsbescheide/Verträge/Zusagen bei.

5.2. Ausgaben für das Vorhaben

Zuwendungsfähige Investitionsausgaben sind gemäß der Förderrichtlinie die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für die An- und Abreise zum/vom Seminar (Bahnfahrkarten 2. Klasse bzw. Pkw nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes) sowie die auf der Rechnung des Seminarveranstalters basierenden Ausgaben für das Seminar.

Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben hierfür 300 Euro nicht unterschreiten.

Erfassen Sie nachfolgend alle Ausgaben für das geplante Vorhaben (ohne Mehrwertsteuer, wenn Sie allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ansonsten mit Mehrwertsteuer).

Einzelmaßnahme	Ausgaben
Teilnahmegebühr für die Weiterbildungsmaßnahme	
Unterrichtsmaterial	
Reisekosten	
Sonstiges	
Summe der Ausgaben	

5.3. Einstufung in einen Fördersatz

Die Fördersätze nach der Förderrichtlinie ergeben sich aufgrund der Einstufung des Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1). Die Einstufung ist durch eine entsprechende Bescheinigung einer steuerberatenden Person nachzuweisen.

Mein Unternehmen ist ein

Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen. (Fördersatz: 70 %)

mittleres Unternehmen. (Fördersatz: 60 %)

großes Unternehmen. (Fördersatz: 50 %)

Ich füge dem Antrag die Bescheinigung einer steuerberatenden Person nach Maßgabe der o. g. Rechtsgrundlage, die eine Feststellung über meine Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen mit Angaben auch über die Anzahl der beschäftigten Personen und den Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme ausweist, bei.

5.4. Beabsichtigte Finanzierung des Vorhabens

Ich beabsichtige, das Vorhaben wie folgt zu finanzieren:

Einnahmeart	Betrag
Drittmittel gemäß Nr. 5.1 dieses Antrags	
Bundesmitten gemäß Nr. 5.3 dieses Antrags	
Eigenmittel	
Summe der Einnahmen	

5.5. Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens ist gesichert.

Über mein Vermögen ist ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren weder beantragt noch eröffnet worden. Ich bin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) weder verpflichtet noch wurde mir diese abgenommen.

Ich habe keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erhalten.

Ich bin allen Rückforderungsanordnungen aufgrund früherer Beschlüsse der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit von Beihilfen und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachgekommen.

Mein Unternehmen ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c. AGVO.

6. Weitere Erklärungen

6.1.

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt vom 10. November 2025 (BANz AT 28.11.2025 B3) ist der antragstellenden Person bekannt und wird als für sie verbindlich anerkannt.

6.2.

Die antragstellende Person versichert, die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abgetreten zu haben und nicht abzutreten.

6.3.

Der antragstellenden Person ist bekannt, dass die Angaben des Antrags zu den Nrn. 1. bis 5. und die Erklärungen in Nr. 6, die Angaben in den von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen sowie die Angaben in dem von der antragstellenden Person nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegenden Verwendungsnachweis nebst vorzulegender Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung nach dieser Richtlinie abhängig sind. Der antragstellenden Person ist bekannt, dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Auf die §§ 3, 4 und 5 des Subventionsgesetzes wird besonders hingewiesen (vgl. Anlage 1 des Antragsvordrucks).

6.4.

Die antragstellende Person hat die dem Antragsvordruck als Anlage 3 beigefügten „Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ zur Kenntnis genommen. Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass durch die Bewilligungsbehörde im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen bzw. den Nachweisen gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ergeben, mittels EDV gespeichert, verarbeitet und statistisch ausgewertet werden.

Ferner willigt die antragstellende Person ein, dass die Bewilligungsbehörde diese Daten im erforderlichen Umfang der Zuwendungsdatenbank des Bundes zur Verfügung stellt. Ohne ihr ausdrückliches Einverständnis gibt die Bewilligungsbehörde keine persönlichen Daten weiter, es sei denn, sie ist rechtlich zur Herausgabe verpflichtet.

6.5.

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle ihre Angaben überprüft und gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt.

7. Stellung des Förderantrags

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift beantrage ich rechtsverbindlich die Gewährung einer Zuwendung und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben. Änderungen, insbesondere Änderungen, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, werde ich unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 1

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr
zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt
vom 10. November 2025 (BAnz AT 28.11.2025 B3)

Auszug aus dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034, 2037)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbe-

schränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Anlage 2

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr
zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt
vom 10. November 2025 (BAnz AT 28.11.2025 B3)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gültig ab 24.04.2025

Die AN Best-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach

dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
 - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel-
lenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen,

- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischen-

nachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
 - 6.2.3 Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Zuwendungszweck verwendet, so kann er diese im zahlenmäßigen Nachweis erklären und muss zu diesen Ausgaben keine Belegliste führen. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.5 ist für alle Ausgaben nachzukommen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Be-

willigungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Anlage 3

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr
zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt
vom 10. November 2025 (BAnz AT 28.11.2025 B3)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Folgenden werden die Handelnden/Beschäftigten der Dienststelle mit „Wir“ bezeichnet.

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dadurch bleiben schon bisher geltende wesentliche Datenschutzprinzipien wie „Zweckbindung“ (Verarbeitung personenbezogener Daten nur für bestimmte Zwecke), „Datensparsamkeit“ (nur die erforderlichen Daten sollen verarbeitet werden) und „Transparenz“ beibehalten, während Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Teil noch ausgeweitet werden. Das Nähere folgt aus den vorgenannten Vorschriften.

I. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeiten wir nur, soweit dies zur Bearbeitung Ihres Antrages und zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

II. Datenempfänger bzw. Kategorien von Datenempfängern:

Name und Adresse von Zuwendungsempfängern, deren vertretungsberechtigten natürlichen Personen oder Ansprechpartnern, die sich aus den Antragsunterlagen bzw. den Nachweisen gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ergeben, werden zum Zwecke der Überwachung der Verwendungsnachweisführung und -prüfung der Zuwendungsdatenbank des Bundes (ZWDB) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können Daten an mit gutachterlichen Tätigkeiten beauftragte Dritte übermittelt werden, soweit dies zur Prüfung Ihres Antrages, sowie zu Zwecken der Evaluierung erforderlich ist. Auch im Übrigen werden Ihre Daten nur zu den unter Ziffer I. genannten Zwecken und nur soweit erforderlich an Dritte übermittelt.

III. Grund für die Pflicht der betroffenen Personen zur Bereitstellung der Daten und der Folgen einer pflichtwidrigen Nichtbereitstellung

Nach den aufgrund von § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften können wir Zuwendungen nur gewähren, wenn die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, mitgeteilt werden. Hierzu gehören insbesondere auch personenbezogene Daten.

Ohne die Mitteilung der erforderlichen Daten kann Ihr jeweiliges Anliegen nicht oder nur verzögert bearbeitet werden.

IV. Dauer der Speicherung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden unverzüglich vernichtet bzw. gelöscht, sobald und soweit sie zu den genannten Zwecken nicht mehr benötigt werden. Ausnahmen gelten nur im Rahmen bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

V. Automatisierte Einzelfallentscheidung

Wir treffen keine Entscheidungen rein automatisiert, vielmehr stets durch unsere Beschäftigten. Der Einsatz von IT-Technik dient dabei nur der Arbeitserleichterung.

VI. Profiling/Profilbildung

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht dazu verwendet, automatisiert Profile über Sie hinsichtlich bestimmter persönlicher Merkmale zu erstellen.

VII. Rechte der betroffenen Personen bei der Datenverarbeitung

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und unter bestimmten Voraussetzungen auf Widerspruch.

Beruhet die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung, so haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ein eventueller Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin durchgeführten Datenverarbeitung.

Wegen weiterer Details siehe Artikel 7 und 15 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie § 55 Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung.

VIII. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn

E- Mail: GDWS@wsv.bund.de

IX. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Herr Christoph Gappa

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Propsthof 51
53121 Bonn

E-Mail: DSB.GDWS@wsv.bund.de

X. Zuständige Aufsichtsbehörde

Als betroffene Person haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich erforderlichenfalls an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, Telefon + 49 (0)228 / 99 77 99 - 0, www.bfdi.de zu wenden.